
S 6 AL 164/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 164/01
Datum	08.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 394/03
Datum	17.09.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 8. Oktober 2003 und die Bescheide vom 11. Dezember 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 2001 entsprechend dem Anerkenntnis der Beklagten aufgehoben.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung des Arbeitslosengeldes (Alg) ab 05.12.2000 streitig.

Die Beklagte bewilligte dem 1970 geborenen Kläger nach Bezug vom Krankengeld erneut ab 17.07.2000 Alg für 232 Tage. Mit Bescheid vom 11.12.2000 hob sie die Bewilligung dieser Leistung ab 04.12.2000 auf. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 02.05.2001 zurück. Die hiergegen erhobene Klage hat das SG mit Urteil vom 08.11.2003 abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers.

Der Klager beantragt, den Bescheid vom 11.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.05.2001 aufzuheben.

Die Beklagte hat in der mandlichen Verhandlung am 17.09.2004 anerkannt, dass der Bescheid vom 15.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.05.2001 aufzuheben ist.

Zur Erganzung des Tatbestandes wird im brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszuge Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulssig ([ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes  SGG -), ein Ausschlieungsgrund ([ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als begrndet.

Aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten steht fest, dass der Bescheid der Beklagten vom 15.12.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.05.2001 zu Unrecht ergangen ist. Gem [ 202 SGG](#) i.V.m. [ 307 Abs.1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) waren diese Bescheide deshalb aufzuheben; weiterer Ausfhrungen zur Begrndetheit des Anspruches bedarf es nicht (vgl. BSG [SozR 1750  307 Nr.1](#)). Im brigen ist zwischen den Beteiligten unstrittig, dass der Anspruch auf Alg am 04.12.2000 wegen Zahlung von Krankengeld fr diesen Tag geruht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grnde fr die Zulassung der Revision gem [ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.02.2005

Zuletzt verndert am: 22.12.2024